



## M E R K B L A T T

für eine Wahlgrabstätte im Friedhof an der Mehle in Höchberg

### **Allgemeine Bemerkungen**

Zur Aufstellung oder Veränderung von Grabmalen aller Art, einschließlich der Holz- und Eisenkreuze ist die Genehmigung des Marktes Höchberg erforderlich.

Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen einer besonderen Zulassung, die allgemein oder für eine einzelne Arbeit erteilt werden kann. Die hiesigen Gewerbetreibenden sind über die für den Friedhof an der Mehle geltenden besonderen Bestimmungen unterrichtet. Falls ein auswärtiger Betrieb beauftragt werden soll, empfiehlt es sich, diesem vor Erteilung des Auftrages dieses Merkblatt vorzulegen und ihm zur Auflage zu machen, sich vor Beginn der Arbeiten mit dem Markt Höchberg in Verbindung zu setzen. Es ist ratsam, die fertig gestellte Arbeit vor der Abnahme darauf zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen entspricht.

### **Die Gestaltung und Größe der Grabmäler**

In diesem Friedhof wird die Größe der Grabmäler auf eine maximale Ansichtsfläche beschränkt. Sie beträgt bei

a) Wahlgrabstätte	- Einzelgrab	0,60 m Breite	1,00 m - 1,20 m Höhe	Stärke 0,18 m
	- Doppelgrab	1,50 m Breite	1,00 m - 1,20 m Höhe	Stärke 0,20 m
b) Reihengrab		0,60 m Breite	1,00 m - 1,20 m Höhe	Stärke 0,18 m
c) Urnengräber		0,45 m Breite	0,60 m - 0,80 m Höhe	Stärke 0,20 m

Grabmale auf Urnengräbern in quadratischem, rechteckigem, dreieckigem oder rundem Grundriss sind zulässig.

d) Neben den in a) und b) bestimmten Größen von Grabmälern als Hoch- bzw. Breitstein sind auch Stelen mit einer Höhe von mindestens 1,50 m, einer Breite bis 0,60 m und einer Stärke von mindestens 0,25 m zugelassen.

Die Grabdenkmäler dürfen nur aus Natursteinarten sein. Die Oberfläche muss allseitig in handwerklicher Art bearbeitet sein. Die Rückseiten der Grabmale können maschinenbekantet sein.

Feinschliff ohne Glanz ist zugelassen. Die Grabmäler sind monolithisch, also ohne eigenen Sockel, auszuführen. Zeichen aus Schmiedeeisen oder anderen nicht rostenden Metallen an Grabmälern sind ebenso zulässig, wie solche aus Holz. Grabdenkmäler, die Holz oder geschmiedetes Eisen zum Werkstoff haben, sind wetterbeständig zu machen.

Inschriften, Ornamente und Symbole müssen aus dem Werkstoff des Denkmals gefertigt sein, soweit nicht die Verwendung von Blei, Bronze oder Aluminium vorgesehen ist.

Nicht zugelassen sind Werkstücke, Zutaten oder Gestaltungsmittel aus Beton, Glas, Emaille, Kunststoffen, Blech in jeglicher Zusammensetzung.

Die Maße der Grabdenkmale aus Eisen oder Holz müssen sich der Größe der benachbarten Grabmale anpassen.

Ausnahmen sind in der Sonderabteilung zulässig.

In dieser Abteilung können Grabeinfassungen und Abdeckplatten folgende Ausmaße aufweisen:

- |                   |                              |                |                 |
|-------------------|------------------------------|----------------|-----------------|
| a) Wahlgrabstätte | - Einzelgrab<br>- Doppelgrab | Breite: 0,60 m | - Länge: 1,20 m |
|                   |                              | Breite: 1,50 m | - Länge: 1,20 m |
| b) Reihengrab     |                              | Breite: 0,60 m | - Länge: 1,20 m |

## Die gärtnerische Gestaltung der Gräber

Die Gräber liegen im Rasen, der vom Markt Höchberg angelegt und gepflegt wird. Die Grabflächen müssen die gleiche Höhe haben wie die angrenzenden Rasenflächen. Grabhügel sind nicht zugelassen.

Um die Grabbeete dürfen keine Einfassungen gesetzt und die Grabflächen nicht mit Kies oder Sand bestreut werden. Ebenso dürfen Trittplatten nicht verlegt werden.

Dem Grabnutzungsberechtigten stehen zur gärtnerischen Anlage und Pflege folgende Flächen an seinem Grab zur Verfügung:

- |                   |                              |                              |                                    |
|-------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------------|
| a) Wahlgrabstätte | - Einzelgrab<br>- Doppelgrab | 1,20 m Länge<br>1,20 m Länge | - 0,60 m Breite<br>- 1,20 m Breite |
| b) Reihengrab     |                              | 1,20 m Länge                 | - 0,60 m Breite                    |
| c) Urnengrab      |                              | 1,00 m Länge                 | - 1,00 m Breite                    |

Ausnahmen sind in der Sonderabteilung zulässig.

## **Grabplatzgebühren**

Im Friedhof am Herrenweg und an der Mehle sind die Gräber angelegt als

- a) Reihengräber
  - b) Wahlgrabstätten (Einzel- und Doppelgrab)
  - c) Urnengräber
  - d) Kindergräber (nur am Friedhof am Herrenweg)

Die Grabsttten werden in der Regel reihenweise angelegt. Fr ihre Art und Gre sowie fr ihre Anordnung innerhalb der Grabfelder ist neben den Vorschriften der Satzung der vom Markt Hchberg aufgestellte Belegplan verbindlich.

**Die Grabgebühr beträgt**

- |                                      |          |          |           |
|--------------------------------------|----------|----------|-----------|
| a) je Reihengrab                     | Laufzeit | 15 Jahre | 820,00 €  |
| b) je Wahlgrabstätte (Einzelgrab)    | Laufzeit | 15 Jahre | 1220,00 € |
| (Doppelgrab)                         | Laufzeit | 15 Jahre | 2400,00 € |
| c) je Urnengrab                      | Laufzeit | 15 Jahre | 770,00 €  |
| d) je Kindergrab                     | Laufzeit | 10 Jahre | 200,00 €  |
| e) anonymes Urnengrab                | Laufzeit | 15 Jahre | 500,00 €  |
| f) Urnengrab Urnenwand               | Laufzeit | 15 Jahre | 1900,00 € |
| g) Baumbestattung incl. Bronzeplatte | Laufzeit | 15 Jahre | 1015,00 € |

Stand 01.07.2022